1. FC 1967 Walderbach e.V.

Abteilungen: Fußball Damengymnastik Tanzsport Stockschießen Kinderturnen Kegeln Aerobic Ski

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club 1967 Walderbach e.V., hat seinen Sitz in Walderbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist konvessionell nicht gebunden. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet die Überschüsse aus seinen Veranstaltungen, Beiträgen, Zuwendungen und sonstigen Einkünften ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

a) Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen.
b) Durchführung von Versammlungen, Kursen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.
c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen

Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband an. In Erfüllung des Vereinszweckes können im Verein besondere Abteilung gebildet werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Jugend- und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen mit gutem Ruf werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese Zustimmung enthält das Recht, ab vollendetem 18. Lebensjahr selbständig das Stimmrecht auszuüben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt

a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen
b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
c) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluß, der mit Gründen versehen

dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben ist. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. Er ist binnen 2 Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlußfassung über den Ausschluß unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an den sportlichen und turnerischen Übungen zu beteiligen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür zu erlassenden Vorschriften zu benutzen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht erlaubt. Sämtliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl - und stimmberechtigt. Zum Vorstand des Vereins können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden. Jugendmitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt, und können mit Ausnahme der Ämter des 1.Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden in die Vorstandschaft gewählt werden.
Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder wird Beitragsfreiheit gewährt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten zu erfüllen:
a) Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge
b) Beachtung und Einhaltung der Satzung
c) Schadensersatzleistungen bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
d) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und der diesem Verband übergeordneten Gremien an. Sie verpflichten sich, die von den Organen des genannten Verbandes und Gremien im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Mit dem Eintritt des Zahlungsverzuges erlischt die Haftung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Vorstandschaft (Vereinsausschuß)
c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem des Vereins. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Beiden steht Einzelvertretungsbefugnis zu, von der aber der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu € 500,- bedürfen der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende keiner Zustimmung, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert

bis zu € 10.000,-- bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

§ 10 Amtsdauer und Beschlußfassung

Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung.

§ 11 Die Vorstandschaft (Vereinsausschuß)

Die Vorstandschaft besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassier
d) dem Schriftführer
e) den Abteilungsleitern
f) 3 Beisitzern

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Vorstandschaftssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter in einer Person ist unzulässig.
Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Protokoll.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, ___ hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr.
b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung der Vorstandschaft und des Ergebnisses der Prüfung der Kassenrevisoren.
c) Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.
Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim in Einzelabstimmung. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft kann geheim oder durch Akklimation erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung bezüglich der übrigen Vorstandschaftsmitglieder. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit dieser Stimmen, so wird in einem 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden.
d) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
f) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der einzelnen Abteilungen
g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wesentliche Punkte von Anträgen auf Satzungsänderungen sind bereits in

der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn des Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der zweiten Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Stimmenmehrheit von 2 Drittel ist erforderlich zur Beschlußfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3 Viertel der Erschienenen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4 Fünftel aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß in diesem Falle schriftlich erfolgen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

Das Vermögen des Vereins umfaßt

a) den gesamten Besitz des Hauptvereins

b) den Besitz der einzelnen Abteilungen

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Spaltet sich eine Abteilung auf, so fällt das vom Hauptverein angeschaffte Vermögen an den Hauptverein zurück. Die von den Mitgliedern der abgespaltenen Abteilung selbst bezahlten Vermögensgegenstände verbleiben dieser Abteilung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mir der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Walderbach im Sinne mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Ebenso fällt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walderbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2009 beschlossen.

§ 16 Satzungsergänzung

1. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auslösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Vorstehende Satzungsergänzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Juli 1978 von den anwesenden 50 Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Aktualisierte Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.01.2009 von den stimmberechtigten 38 Mitgliedern einstimmig beschlossen.